

Gemeinde Großwallstadt

2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Erweiterung

des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Grundtal“

Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Planverfasser:

Stand: 18. Februar 2020



STADTPLANUNG ◦ ENERGIEBERATUNG
Mühlstraße 43 ◦ 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198
E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de

Gliederung

Anlass

1. Bestand und Planung

- 1.1 Bestand
- 1.2 Planung

2. Übergeordnete Planungen/Planungsrechtliche Situation

- 2.1 Regionalplan Bayerischer Untermain
- 2.2 Flächennutzungsplan

3. Weitere Fachplanungen, Gutachten und sonstiges

- 3.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 3.2 Umweltbericht
- 3.3 Schalltechnische Untersuchung

4. Verkehr

5. Ver- und Entsorgung

- 5.1 Trink- und Löschwasser
- 5.2 Schmutz- und Niederschlagswasser

6. Zeichnerische Darstellungen

7. Anlagen

- 7.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 7.2 Umweltbericht
- 7.3 Schalltechnische Untersuchung

Anlass

Ihren Firmensitz hat die Fa. Raffaello Rossi seit vielen Jahren im Gewerbegebiet „Grundtal“. Seit ebenso vielen Jahren hat sich der Betrieb sukzessive erweitert. Derzeit stößt er jedoch flächenmäßig an seine Grenzen, sodass dringend benötigte Lagerflächen nicht zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde Großwallstadt selbst verfügt über keine Flächen mehr, die Gewerbetreibenden angeboten werden können. Auch unbebaute private Gewerbeflächen stehen für eine Erweiterung oder als Ersatz nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund stellt die Ausdehnung der Betriebsflächen in südliche Richtung die einzige Möglichkeit dar, um die betrieblichen Anforderungen an die Nachfrage anpassen und damit Arbeitsplätze sichern zu können.

Um dies zu ermöglichen hat der Vorhabenträger die Parzellen Fl. Nrn. 6088 und 6089 (Teilfläche) erworben.

Um das Bauvorhaben zu unterstützen hat der Gemeinderat am 19.02.2019 beschlossen den Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebiets Grundtal“ aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan anzupassen.

1. Bestand und Planung

1.1 Bestand

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand von Großwallstadt und wird verkehrlich über den Grundtalring erreicht. Das Gelände ist eben. Auf der nördlichen Teilfläche steht das Betriebsgebäude der Fa. Raffaello Rossi. Die südliche Teilfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Zwischen beiden verläuft eine Trinkwasserleitung der Gemeinde Großwallstadt.

Mit der Bundesstraße B 469 und der Kreisstraße MIL 38 begrenzen zwei überörtliche Straßen das Plangebiet nach Westen und Osten. Im Norden schließt das Gewerbegebiet „Grundtal“ an.



Blick vom Grundtalring auf das Gelände

1.2 Planung

Der Vorhabenträger beabsichtigt zur Betriebserweiterung der Fa. Raffaello Rossi die Lagerkapazitäten zu erweitern.

Da jedoch südlich des bestehenden Gebäudes eine Trinkwasserleitung der Gemeinde Großwallstadt verläuft, die nicht überbaut werden darf, kann nicht direkt angebaut werden.

Stattdessen wird ein eigenständiges Gebäude errichtet, das über einen Steg mit dem Hauptgebäude verbunden wird.

Da weder von der Bundesstraße noch von der Kreisstraße eine Zufahrtmöglichkeit realisiert werden kann, erfolgt die verkehrliche Erschließung der Parzellen Fl. Nrn. 6088 und 6089 über das Flurstück 6100/36.

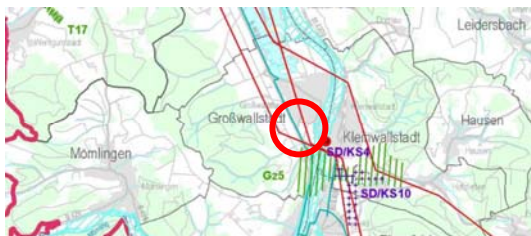
Geplant ist eine vollständige Umfahrung aller Gebäudeteile (gleichzeitig auch Feuerwehrumfahrung). Am südlichen Ende weiten sich die Verkehrsflächen zu einem An-dienungshof auf.

Das Betriebsgelände wird zu drei Seiten mit Bäumen und Sträuchern eingegrünt.

2. Übergeordnete Planungen / Planungsrechtliche Situation

2.1 Regionalplan Bayerischer Untermain

Aus regionalplanerischer Sicht steht der Gebietserweiterung nichts im Wege.



Regionalplan Karte 2 – Siedlung und Versorgung



Regionalplan Karte 3 – Landschaft und Erholung

2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt den nördlichen Teilabschnitt als Gewerbegebiet dar. Die südliche Teilfläche ist als landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnet. Am westlichen Rand verläuft die Ferngasleitung der Ferngas Nordbayern GmbH.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan.

Der Flächennutzungsplan wird entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans im Parallelverfahren geändert.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Plan unmaßstäblich

3. Weitere Fachplanungen und Gutachten

3.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Um abklären zu können, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Belange betroffen sein könnten, wurde im Vorfeld das Ing. Büro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl GmbH beauftragt das Plangebiet auf das Vorkommen geschützter Arten zu untersuchen.

Aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geht zusammenfassend folgendes hervor (Originaltext in Kursivschrift):

3.1.1 *Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten*

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Die Daten der Artenschutzkartierung umfassen für den Landschaftsraum um Großwallstadt Vorkommen von Großem Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus (nicht auf Artniveau bestimmt), Braunem Langohr, Bechsteinfledermaus, Fransen- und Zwergfledermaus. Die meisten dieser Arten jagen innerhalb des Waldes oder an Waldrändern. Folgerichtig konzentrieren sich deren Nachweise auf die gehölzdominierte Landschaft südlich der Anschlussstelle an die B 469 „Großwallstadt-Süd“. Als im freien Luftraum jagende Art konnte der Große Abendsegler auch im Offenland beobachtet werden (hier im Bereich der Seen nördlich Großwallstadt). Die für die Ortslage Kleinwallstadt notierte Zwergfledermaus ist nahezu flächendeckend verbreitet und hinsichtlich ihres Lebensraums sehr flexibel.

Für das nähere Untersuchungsgebiet liegen in Ermangelung entsprechender Untersuchungen keine Nachweise vor. Auszugehen ist von reproduktionsfähigen Vorkommen der Zwergfledermaus, d.h. vom Vorkommen von Wochenstubenquartieren beispielsweise in Nistkästen oder hinter Verkleidungen an Gebäuden am Ortsrand. Weniger wahrscheinlich, aber bei einer worst-case-Betrachtung anzunehmen sind darüber hinaus Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus. Es ist nicht auszuschließen, dass die Zwergfledermaus und die Kleine Bartfledermaus in den Bestandsgebäuden im Norden des Geltungsbereichs geeignete Strukturen für Quartiere vorfinden. Eine Aufgabe derartiger Verstecke im Zuge der Bauarbeiten oder durch die Erweiterung des Gewerbegebiets kann jedoch ausgeschlossen werden, da die Störeffindlichkeit der beiden genannten Arten im Quartier gering ist. Nicht zuletzt deshalb haben sich die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus im Siedlungsbereich etablieren können.

Säugetiere (außer Fledermäuse)

In Bayern ist das Verbreitungsgebiet des Feldhamsters in den letzten Jahrzehnten beständig zurückgegangen. Heute kommt er nur noch in Mainfranken vor. Die letzten Vorkommen im westlichen Unterfranken liegen rund 10 km östlich und rund 25 km nördlich des Plangebiets (LFU 2018). Damit ist das Vorkommen dieser streng geschützten Art im Eingriffsbereich auszuschließen.

Die streng geschützte Haselmaus ist im Gebiet nicht zu erwarten. Sie bevorzugt lichte Wälder und Waldränder mit Haselnusssträuchern und Beeren tragenden Gebüschern, im Offenland vor allem dichtes Brombeergestrüpp an Böschungen. Dabei müssen gewisse Wanderungskorridore zu Waldgebieten oder waldähnlichen Strukturen vorhanden sein. Das Plangebiet selbst ist für die Art unattraktiv und aufgrund der Lage kaum zu erreichen. Ein Vorkommen der Haselmaus kann daher ausgeschlossen werden.

Andere in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten müssen an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Ihr Vorkommen ist naturräumlich ausgeschlossen.

Amphibien und Reptilien

Die von der Artenschutzkartierung genannten Vorkommen von Teich- und Seefrosch befinden sich durchweg in den Auskiesungsgewässern am Main. Für Amphibien und Reptilien fehlen im Plangebiet geeignete Habitatstrukturen. Ein Vorkommen ist daher unwahrscheinlich. Dies gilt auch für die streng geschützte Zauneidechse.

Tagfalter und Heuschrecken

Die ausgewerteten Daten der Artenschutzkartierung weisen für die Artengruppe der Heuschrecken und Tagfalter das Vorkommen einiger weit verbreiteten, ar-

tenschutzrechtlich nicht relevanten Arten im weiteren Umfeld des Plangebiets aus. Im Eingriffsbereich befinden sich keinerlei Sonderstandorte wie Magerböschungen oder feuchte Gräben und als Ackerfläche bietet es auch keine geeigneten Habitatbedingungen für den streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Artvorkommen

Die Daten der Artenschutzkartierung (Stand 2015) beinhalten für das Plangebiet und seine eingriffsrelevante Umgebung keine Nachweise von Arten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand bzw. Rote Liste-Status. Die nächstgelegenen Fundpunkte für den Gartenrotschwanz und den Neuntöter liegen in der Heckenlandschaft südwestlich Großwallstadt (jenseits der B 469). Nachweise des Steinkauzes entstammen durchweg der Ackerlandschaft nördlich Großwallstadt. Nach Angabe des LPV Miltenberg e.V. existieren mit Stand von 2015 aber auch südlich der Ortslage vier Steinkauzreviere, zwei westlich der B 469, eines im Bereich der Freizeitanlagen am Main und eines rd. 350 m südöstlich des Plangebiets an einer Brunnenanlage mit Streuobstbestand. Aufgrund der Lage zwischen den beiden überörtlichen Straßen und auch der Biotopstruktur im Plangebiet kann jedoch ein funktionaler Zusammenhang mit diesen Steinkauzrevieren ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der eigenen Begehungen am 28. April 2015 und 22. Mai 2018 konnte natürlich nicht der gesamte Brutvogelbestand im Gebiet erhoben werden. Die Erfassungen erfolgten gleichwohl in einer günstigen Phase zu Beginn bzw. inmitten der Brutzeit.

Im Gebiet nachgewiesen wurden vorwiegend die typischen Arten für den Siedlungsrandbereich. Hervorzuheben ist das Vorkommen der nicht allgemein häufig anzutreffenden Arten Steinkauz, Grünspecht und Klappergrasmücke. Hier wird die große Bedeutung der vorhandenen Streuobstbestände in der Umgebung des Plangebiets deutlich. Vorkommende Vogelarten mit Vorwarnstatus sind Haus- und Feldsperling sowie die Dorngrasmücke.

Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden (Bayer. LfU). Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann. Der direkte Eingriffsbereich dürfte als Brutstandort von Vögeln ausscheiden.

Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach der Internet-Arbeitshilfe des LfU zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Betroffenheit von Arten zu prüfen, die nicht als allgemein häufig gel-

ten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten. Dies gilt für

- *Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2008) oder Bayern (2016) geführt werden (außer ausgestorbene oder verschollene Arten bzw. Arten der Vorwarnliste),*
- *Arten nach Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie,*
- *Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie,*
- *streng geschützte Arten nach BArtSchVO,*
- *Koloniebrüter und*
- *Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.*

Vorliegend erfüllen der Steinkauz, der Grünspecht und die Klappergrasmücke die oben genannten Bedingungen. Darüber hinaus sollen nachfolgend aber auch die potenziellen Brutvogelarten mit Vorwarnstatus, also Haus- und Feldsperling sowie Dorngrasmücke, behandelt werden. Im direkten Eingriffsgebiet finden sich keine für Vögel als Bruthabitat nutzbaren Strukturen (z.B. weniger gestörte Ackerraine). Die Feldlerche ist auf der betroffenen Ackerfläche nicht anzutreffen. Sie hält als obligatorische Offenlandart sowohl bei der Nahrungssuche als auch bei der Nistplatzwahl einen Abstand von 60 bis 100 m von höheren Strukturen (Baumreihen, Gebäude) und auch Straßen. Durch Randeffekte des Gewerbegebiets im Norden, der östlich verlaufenden Kreisstraße und der westlich verlaufenden Bundesstraße stellt das Plangebiet kein potentiell Bruthabitat für die Feldlerche dar.

*Das Bruthabitat des **Steinkauzes** befindet sich rd. 350 m entfernt jenseits der Kreisstraße im umzäunten Grundstück des ehemaligen Brunnens am Frohnhaltenweg. Störungen durch die Erweiterung des Gewerbegebiets für dieses Brutrevier können ausgeschlossen werden. Seine Anfälligkeit ist ohnehin vergleichsweise gering; Steinkäuze jagen in der Dämmerung und nachts und besuchen dann auch geeignete Gärten in Siedlungsrandlage.*

*Die Situation für den in der Umgebung vorkommenden **Grünspecht** ist ähnlich einzustufen. Eine direkte Gefährdung der Tiere oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben sind auszuschließen. Essenzielle Nahrungsräume sind ebenfalls nicht direkt betroffen.*

*Schließlich bleiben als beachtlich einige Arten, die entweder im Unterwuchs an Gehölzrändern brüten - wie die Dorngrasmücke - oder in Gehölzen oder an Gebäuden am Ortsrand. **Feldsperling** und **Hausperling** finden sowohl in den Obstbäumen in der südlich von Großwallstadt gelegenen Feldflur als auch in der angrenzenden Bebauung potenzielle Brutmöglichkeiten. Da sie die Nähe zum Menschen oder zumindest zu dessen Baulichkeiten regelrecht suchen, unterliegen sie durch das Vorhaben keiner Beeinträchtigung. Direkte Verluste von Bruthabitaten im Zuge der Bauarbeiten können ebenfalls ausgeschlossen werden.*

*Die bei uns heimischen Grasmückenarten haben mit Ausnahme der bislang noch weit verbreiteten **Mönchsgrasmücke** in der Vergangenheit immer wieder starke Bestandsschwankungen erlebt. Derzeit ist die **Dorngrasmücke**, die das Offenland bevorzugt, deutlich häufiger als die am Siedlungsrand lebende **Klappergrasmücke**. Für beide gilt vorliegend die Legalausnahme, da die Landschaft südlich Großwallstadt noch genügend Ausweichmöglichkeiten bereithält.*

3.1.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

V1 *Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine fachkundige Person im gefahrlos einsehbaren Bereich auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen.*

V2 *Die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung) erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer Umweltbaubegleitung abzusichern.*

3.1.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht erforderlich, da nach aktuellem Kenntnisstand eine Zerstörung dieser Habitate nicht anzunehmen ist.

Der vollständige artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegt der Flächennutzungsplanänderung als Anlage bei.

3.2 Umweltbericht

Vom Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl wurde mit Datum 06.02.2020 ein Umweltbericht erarbeitet. Aus diesem Bericht geht zusammenfassend folgendes hervor:

Im Umweltbericht werden Aussagen getroffen zu den Schutzgütern

- Boden und Wasser einschließlich Aussagen zur Vermeidung von Emissionen und zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Klima und Luft einschließlich Aussagen zur Vermeidung von Emissionen, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur effizienten und sparsamen Nutzung von Energie sowie zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität,
- Menschliche Gesundheit und Bevölkerung einschließlich Aussagen zur Vermeidung von Lärmimmissionen,
- Tiere und Pflanzen,
- Ortsbild und Landschaftsschutz,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Des Weiteren werden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minimierung, zu Kompensationsmaßnahmen und Eingriffs-/Ausgleichsflächenbilanz sowie zu Ausgleichsmaßnahmen beschrieben.

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung davon ausgegangen werden kann, dass die derzeitige Nutzung des Gebietes weiter betrieben würde und somit eine Gefährdung von Umweltgütern nicht zu befürchten wäre.

Bei Durchführung der Planung ergeben sich die im Umweltbericht beschriebenen Eingriffswirkungen.

Der vollständige Umweltbericht liegt der Flächennutzungsplanänderung als Anlage bei.

3.3 Schalltechnische Untersuchung

Vom Ingenieurbüro Stöcker wurde mit Datum 13.09.2019 eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Aus dieser Untersuchung geht zusammenfassend folgendes hervor (Originaltext kursiv):

Unmittelbar nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich bereits mehrere Gewerbegebiete. Ein Teil des Plangebietes ist Bestandteil des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Grundtal“.

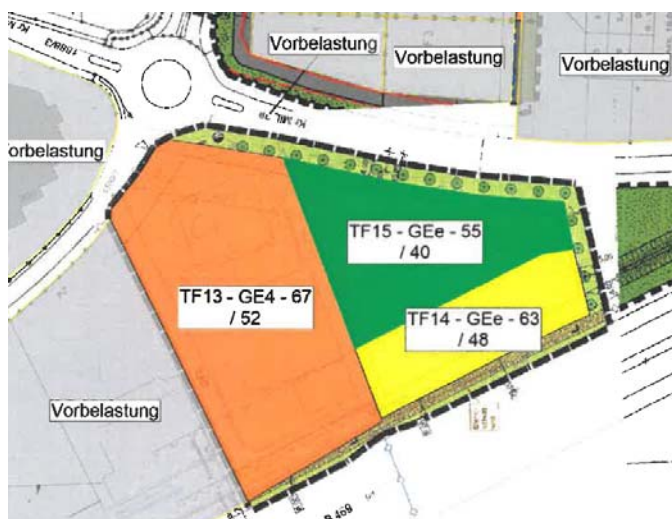
Das Ingenieurbüro Stöcker wurde damit beauftragt, die Geräusche, ausgehend von gewerblicher Nutzung des Plangebietes, auf der Grundlage von Emissionskontingenten zu optimieren. Ziel der Optimierung ist es, mit möglichst hohen Emissionen innerhalb des Plangebietes die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht zu überschreiten.

In dem vorliegenden Bericht wurde eine schalltechnische Planung erarbeitet, die für das Plangebiet auf Grundlage der optimierten Geräuschsituation und der vorgesehenen Nutzung Regelungen entwickelt, mit denen Immissionskonflikte in der Wohnnachbarschaft vermieden werden können. Unter Einhaltung der in Tabelle 4.2 angegebenen Emissionskontingente L_{EK} der geplanten Gebietsausweisung kann ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet werden.

Tabelle 4.2: Emissionskontingente L_{EK} tags und nachts im Bebauungsplangebiet

Teilfläche	Flächengröße in m ²	L_{EK} in dB(A)	
		tags	nachts
TF13	7.560	67	52
TF14	2.375	63	48
TF15	3.850	55	40

Gewerbeflächenaufteilung



Das vollständige Gutachten liegt der Flächennutzungsplanänderung als Anlage bei.

4. Verkehrskonzept

Das Plangebiet ist verkehrlich über den Grundtalring erschlossen. Nähere Ausführungen erfolgen im Bebauungsplan.

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Trink- und Löschwasser

Die erforderliche Wasserversorgung kann über das vorhandene Leitungsnetz bereitgestellt werden. Nähere Ausführungen erfolgen im Bebauungsplan.

5.2 Schmutz- und Niederschlagswasser

Das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser wird im Trennsystem entsorgt.

5.2.1 Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser wird an den Kanal in der Straße „Am Grundtal“ eingeleitet. Nähere Ausführungen erfolgen im Bebauungsplan

5.2.2 Niederschlagswasser

Da es die Bodenverhältnisse ermöglichen, ist das auf den Dach- und Freiflächen anfallende Niederschlagswasser auch dort zu versickern ist. Nähere Ausführungen erfolgen im Bebauungsplan.

6. Zeichnerische Darstellungen

In der aktuellen Fassung des Flächennutzungsplans ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nach dem Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebiets Grundtal“ sollen die Gewerbeflächen in südliche Richtung ausgedehnt werden. Die neuen Flächendarstellungen ersetzen die bisherige Kennzeichnung als landwirtschaftliche Fläche.

7. Anlagen

7.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ing. Büro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl GmbH, Staufener Straße 27, 35460 Staufenberg mit Datum vom 17.09.2019

7.2 Umweltbericht

Ing. Büro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl GmbH, Staufener Straße 27, 35460 Staufenberg mit Datum vom 06.02.2020

7.3 Schalltechnische Untersuchung

Ing. Büro Stöcker, Kölner Straße 68, 51399 Burscheid mit Datum vom 13.09.2019

Aschaffenburg, den 18. Februar 2020

Großwallstadt, den __.__.2020

Entwurfsverfasser

Auftraggeber

PlanerFM
Fache Matthiesen GbR

Gemeinde Großwallstadt
1. Bürgermeister

Fache M: 